



Info-Service 3/2018

BVerwG: Erhebung von Wasserentnahmeentgelt in NRW rechtmäßig

Mit zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 16. November 2017 (Az. 9 C 15/16; 9 C 16/16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Rechtmäßigkeit der Entgelterhebung für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser in NRW bestätigt. Neben Aspekten wie der Entgeltspflicht des Gewässereigentümers und der wirtschaftlichen Nutzung des entnommenen Wassers setzt sich das BVerwG dabei vor allem auch mit der Frage auseinander, inwiefern die Begünstigung der mit Kühlkreisläufen arbeitenden verarbeitenden Industrie durch Entgeltermäßigungen verfassungsrechtlich zulässig ist. Damit und, weil eine Reihe weiterer Bundesländer ein Wasserentnahmeentgelt erheben, dürfte die Entscheidung bundesweit insbesondere für Unternehmen der produzierenden und vor allem der stromerzeugenden Industrie von großer Bedeutung sein.

1. Rechtlicher Hintergrund

Nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG) wird das Entgelt für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erhoben, soweit die Entnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig ist. Das Entgelt beträgt dabei grundsätzlich 4,5 Cent/m³. Erfolgt die Entnahme zur Kühlwassernutzung, beträgt das Entgelt lediglich 3,5 Cent/m³ bzw. nur 0,35 Cent/m³, wenn es sich bei der Art der Kühlwassernutzung um eine Durchlaufkühlung handelt. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 setzt die Entgelterhebung nicht mehr voraus, dass das entnommene Wasser einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

2. Entscheidung des BVerwG

Das BVerwG hält die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes nach dem WasEG für rechtmäßig.

2.1 Wasserentnahme als abschöpfungsfähiger Sondervorteil

Bei dem Wasserentnahmeentgelt handelt es sich um einen abschöpfungsfähigen Sondervorteil, da Unternehmen durch die Erlaubnis zur Wasserentnahme Zugriff auf ein Gut der Allgemeinheit erhalten. Damit erfüllt es die Anforderungen an eine nicht-steuerliche Abgabe. Diese ist nämlich nur zulässig, wenn sie dem Grunde und ihrer

Höhe nach sachlich gerechtfertigt ist und sich ihrer Art nach von der Steuer deutlich unterscheidet.

An der Qualifizierung als abschöpfungsfähigen Sondervorteil ändert auch der Umstand nichts, dass das Gewässer, aus dem das Wasser entnommen und in das es später auch wieder eingeleitet wird, im Eigentum des Entgeltspflichtigen steht. Denn bei der Wasserentnahme, der anschließenden Verwendung des Wassers und der Wiedereinleitung des Wassers in den Gewinnungssee handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung und diese stellt einen Sondervorteil da, unabhängig davon, ob das Entnahmegewässer im Privateigentum steht. Denn das Grundeigentum berechtigt nicht zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Da der Sondervorteil in der Wasserentnahme an sich besteht, ist es unerheblich, wenn das Wasser nach der Entnahme beseitigt und somit keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Der Einwand, der Vorteil entfalle, weil die Beseitigung des Wassers einen wirtschaftlichen Verlust darstelle, verfängt nicht. Denn in dem konkreten Fall wäre die spätere Kohleförderung ohne die Wasserentnahme gar nicht möglich, so dass letztere einen notwendigen Bestandteil einer Wertschöpfungskette darstellt, an deren Ergebnis sie partizipiert.

Die staatliche Leistung zur Gewährung der Wasserentnahme steht auch in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Wasserentnahmeentgelts. Zwar hat Wasser als Gut der Allgemeinheit keinen Marktpreis; ihm kommt als knappe Ressource aber ein Wert an sich zu. Bei der Festlegung der Abgabenhöhe hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Er darf sich danach nur nicht an sachfremden Merkmalen orientieren und die Abgabenhöhe darf nicht in einem groben Missverhältnis zu dem gewährten Vorteil stehen. Diesen Anforderungen wird § 2 Abs. 1 WasEG dadurch gerecht, dass das Entgelt proportional zur Menge des entnommenen Wassers erhoben wird. Damit wird in zulässiger Weise zugleich ein Anreiz für den sparsamen Ge- bzw. Verbrauch der Ressource Wasser gesetzt. Ein Ländervergleich zeigt zudem, dass sich die Entgelthöhe von 4,5 Cent/m³ im Mittelfeld befindet.

2.2 Landesrechtliche Regelungen verstoßen nicht gegen Art. 12, Art. 3 GG

Die landesrechtlichen Regelungen verstoßen auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

- Die Gleichbehandlung von nach der Entnahme wirtschaftlich genutztem und ungenutztem Wasser verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Denn mit der entsprechenden Änderung im WasEG wird das gesetzgeberische Konzept verfolgt, dass die von einer Erlaubnis gedeckte tatsächliche Wasserentnahme unabhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Wassers einen abschöpfungsfähigen Sondervorteil darstellt. Eine Privilegierung von wirtschaftlich ungenutztem Wasser ist nicht geboten.
- Auch die Begünstigung der mit Kühlkreisläufen arbeitenden verarbeitenden Industrie, die höchstens ein Entgelt von 3,5 Cent/m³ zu entrichten hat, ist sachlich gerechtfertigt. Denn die Bevorzugung liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse, da sich die verringerten Produktionskosten bei den Endverbrauchern aller Produkte in geringeren Preisen widerspiegeln. Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, alle Sektoren der Volkswirtschaft gleichmäßig zu fördern. Die Privilegierung der Wasserentnahme zur Durchlaufkühlung stellt bereits keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar, da es sich nur um eine Binnendifferenzierung innerhalb derjenigen Betriebe handelt, die Wasser zum Zwecke der Kühlwassernutzung entnehmen. Darüber hinaus ist diese Differenzierung aber auch sachlich gerechtfertigt, da damit Wettbewerbsnachteile durch das verwendete Kühlungssystem verringert werden sollen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Brita Henning
b.henning@kk-rae.de

Meike Schwonberg
schwonberg@kk-rae.de